

## Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

### HAWART Sondermaschinenbau GmbH

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferanten“ genannt) geschlossenen Verträge der HAWART Sondermaschinenbau GmbH, auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von HAWART, um Vertragsbestandteil zu werden. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch dann ausschließlich, wenn HAWART in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

#### 1 Angebote und Vertragsabschluss

- 1.1 Angebote sind für HAWART unverbindlich einzureichen. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage von HAWART zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für HAWART nur verbindlich, wenn sie schriftlich von HAWART abgegeben werden.
- 1.3 Auftragsbestätigungen werden vollinhaltlich konform mit der Bestellung innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Bestellung erwartet. Etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung von HAWART um Vertragsbestandteil zu werden.

#### 2 Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (auch Transportkosten, Versicherung, Zoll und Verpackung) ein und verstehen sich frei Werk Ganderkesee.
- 2.2 Abschlagszahlungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. § 632a BGB findet keine Anwendung.

#### 3 Liefergegenstand

- 3.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Bestellung maßgebend.
- 3.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und HAWART auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich hinweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von HAWART genehmigt wurden.
- 3.3 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, garantiert der Lieferant die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzenden Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Der Lieferant garantiert des Weiteren, die Liefergegenstände in jedem Falle so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen genügen.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen abzugeben und uns auf Verlangen etwaige, für die Ausfuhr erforderlichen Belege, etc. zu übergeben. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die HAWART durch eine Verletzung der vorstehend geregelten Pflichten des Lieferanten entstehen.
- 3.5 Es werden – vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung – nur Stahllieferungen aus europäischen Stahlwerken akzeptiert.
- 3.6 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Aushändigung von Materialzeugnissen und sonstigen Dokumenten, welche für eine Zertifizierung des Liefergegenstandes erforderlich sind, gem. 3.1 Bestandteil des Vertrags.

#### 4 Unterlagen, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

- 4.1 Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten oder von ihm nach Angaben von HAWART angefertigte Arbeitsunterlagen, (Zeichnungen, Muster usw.) und Daten darf der Lieferant nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferungen verwenden. Er hat sie mit größtmöglicher Sorgfalt zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind HAWART – samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung der Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zu übergeben.
- 4.2 Modelle und Muster, die HAWART vom Lieferanten gestellt oder nach Angaben von HAWART gefertigt worden sind, dürfen ohne schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet und weitergegeben noch für Dritte verwendet werden. Gegenstände, die HAWART in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen nur an HAWART geliefert werden.
- 4.3 Auf Wunsch von HAWART ist ein Vertrag erst ab dem Zeitpunkt gültig, an dem eine gesonderte Geheimhaltungserklärung unterzeichnet oder hierüber eine entsprechende Einigung erzielt wurde.

#### 5 Termine und Fristen

- 5.1 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit Vertragsabschluss.
- 5.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von HAWART vorgeschriebenen Empfangsstelle eintreffen.
- 5.3 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant HAWART unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus.

- 5.4 Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

#### 6 Verpackung, Versand und Entgegennahme

- 6.1 Der Lieferant hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen.
- 6.2 Der Versand hat an die von HAWART vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen, wo auch die Gefahr für die Ware übergeht. Lieferungen, für die HAWART Frachtkosten ganz oder teilweise trägt, sind auf die für HAWART kostengünstigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.
- 6.3 Der Versand hat unter Beachtung der Versandvorschriften von HAWART zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen unter Angabe der auf der Bestellung vermerkten Kerndaten.
- 6.4 HAWART kann die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände einschließlich Arbeitskämpfe, uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes vorübergehend unmöglich machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

#### 7 Rechnungen und Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind unter Angabe der in der Bestellung vermerkten Kerndaten zu übersenden.
- 7.2 Zahlungen an den Lieferanten leistet HAWART nach Eingang der einwandfreien Ware bei der angegebenen Empfangsstelle und Vorliegen der prüffähigen Rechnung mangels gesonderter Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

#### 8 Übertragen, Aufrechnung

- 8.1 Ohne die schriftliche Einwilligung von HAWART ist der Lieferant nicht berechtigt, seine gegen HAWART gerichteten Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Lieferant ist nicht befugt, mit etwaigen Gegenansprüchen aufzurechnen oder deswegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### 9 Mängel

- 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung des Liefergegenstandes keine Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzt werden.
- 9.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen HAWART die gesetzlichen Mängelansprüche – ohne jede Einschränkung – mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des §377 HGB drei Werk-tage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit Ihrer Entdeckung.
- 9.3 In den Fällen der Nachbesserung oder Nachlieferung hat der Lieferant die Kosten des Ausbaus, Transports oder Entsorgung der mangelhaften teile und des Transports und Einbaus der nachgebesserten oder nachgelieferten Teile zu tragen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 10 Schadensersatz und Haftung

- 10.1 Wird HAWART von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von dem Lieferanten erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Im Übrigen bleibt die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

#### 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für den Lieferanten ist die von HAWART jeweils angegebene Empfangsstelle.
- 11.2 Gerichtsstand ist das für den Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Ganderkesee, Stand: 12/2013